



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 188.

Leipzig, Dienstag den 15. August 1916.

83. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Der neue Warenumsatzstempel.

Von Dr. Alexander Elster.

Unter den vielen neuen Gesetzen, die der Krieg gebracht hat, berührt das Warenumsatzstempel-Gesetz den Buchhandel besonders nahe. Es bringt sogar Probleme, und nicht erfreuliche. Ganz allgemein stehe ich auf dem Standpunkt, daß die bürgerlichen Parteien hier mit dem Warenumsatzstempel ein Kuckucksei in das Nest der Regierung gelegt haben, das die Regierung zwar rasch und gern ausgebrütet hat, woran sie aber späterhin keine rechte Adoptivvaterfreude haben wird. Das Gesetz gehört zu den steuerlich verfehltesten Belastungen des Gewerbetreibenden, trifft Handel und Gewerbe da am meisten, wo sie den gesunden Grundsatz »Hoher Umsatz, geringer Nutzen« befolgen, und ist das Schulbeispiel einer lawinenartigen Doppelbesteuerung, die infolge der Besteuerung an jedem Punkt des Überganges derselben Ware aus einer Hand in die andere zur Verteuerung der Waren ganz erheblich beitragen muß.

Für den Buchhandel im besonderen birgt der Warenumsatzstempel so viele eigenartige Schwierigkeiten, daß ich mir kaum die Kraft zutraue, sie im folgenden alle erschöpfend besprechen zu können, vielmehr meine Darlegungen mehr als die Grundlage für weitere Meinungsäußerungen aus Kollegentreifen betrachtet sehen möchte. Der buchhändlerische Abrechnungsverkehr paßt auf die Grundgedanken, von denen dieses Gesetz ausgegangen ist, ganz und gar nicht; die Schöpfer dieses Gesetzes haben in keinem Augenblick an solche Verhältnisse, wie sie die Organisation des deutschen Buchhandels zeigt, gedacht. Wenn nicht die Ausführungsbestimmungen, die noch zu erwarten sind, hier mancherlei klären, so stehen wir einem gesetzlichen Kunststück gegenüber, bei dem es ein Kunststück bleibt, gerechte Belastung des Besteuerenden mit genauer Befolgung der Vorschriften in Einklang zu bringen.

1. Zwei Gruppen: ein Quittungsstempel, ein Warenumsatzstempel.

Der Scheckstempel, der bisher die kapitalkräftigen Zahler belastete, fällt weg, und dafür sind zwei neue, alle Käufer und Verkäufer von Ware in gleicher Weise, ob kapitalkräftig oder nicht, belastende Stempel getreten:

- a) ein Quittungsstempel bei Lieferungen, die nicht im Betrieb eines Gewerbes geschehen, wenn der Betrag der Zahlung 100 M übersteigt,
- b) ein Warenumsatzstempel bei Lieferungen im Gewerbebetriebe.

Jener Quittungsstempel hat für den Buchhandel keine Bedeutung, da es sich bei uns stets um Lieferungen im Rahmen eines Gewerbebetriebes handelt; um so wichtiger ist der Warenumsatzstempel.

2. Im Mittelpunkt steht die Zahlung.

Nach § 76, der die grundlegende Bestimmung enthält, hat »wer im Inlande ein stehendes Gewerbe betreibt, der Steuerstelle am Schlusse des Kalenderjahrs binnen 30 Tagen den Gesamtbetrag der Zahlungen anzumelden, die er im Laufe des Jahres für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat«. Es ist hiernach also ganz gleichgültig, wann die Waren geliefert wurden. Hat der Schuld-

ner den Lieferer lange hingehalten und zahlt alte Warenschulden erst nach Inkrafttreten des Gesetzes, so hat der Gläubiger außer der Schädigung durch die lange Stundung auch noch die Schädigung durch den Umsatzstempel zu tragen. Zwar hat nach Artikel V des Gesetzes der Schuldner die Stempelgebühr für solche Posten zu übernehmen — aber es bleibt recht zweifelhaft, ob diese Vorschrift sich nicht im praktischen Verkehr illusorisch zeigen wird. Der Gläubiger wird froh sein, sein Geld zu haben, überdies ist der Stempelbetrag im einzelnen zu gering, als daß er es deshalb auf einen Streit mit dem Schuldner wird ankommen lassen; aber bei ihm, dem Lieferer der Waren, summt sich die Sache an, da er vermutlich nicht nur den einen langsamen Zahler haben wird.

Für den Buchhandel bekommt das sein besonderes hippokratisches Gesicht, weil das lange Stundung der Zahlungen hier geradezu Gesetz ist. In späteren Jahren gleicht sich das ja aus, sobald die Ostermehrzahlungen sich auf ein Kalenderjahr beziehen, das in seiner ganzen Länge unter der Herrschaft des Warenumsatzstempelgesetzes stand. Vorerst aber bringt die Gepflogenheit der Ostermehrabrechnung, ja auch schon die der Quartals-Barabrechnung Nachteile für den Buchhandel mit sich, die zum mindesten von dem Gesetzgeber kaum beabsichtigt worden sind.

Nach dem Art. V des Gesetzes tritt es am 1. Oktober 1916 in Kraft, und zwar ist die Abgabe erstmalig für die in die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916 fallenden Zahlungen zu entrichten. Das heißt also: wer noch im September zahlt, entbindet den Zahlungsempfänger (oder sich selbst, da er eigentlich für den Stempel aufzukommen hat) von der Entrichtung des Stempels; wer früher bezogene Sachen aber erst nach dem 1. Oktober zahlt, also die übliche Quartalsgewohnheit beibehält, verpflichtet zur Entrichtung des Stempels.

Es ist anzunehmen, daß die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz über diese Fragen, die in den verschiedensten Geschäftszweigen austauschen, noch Richtlinien geben werden.

Eigenartig für den Buchhandel bleibt aber die Ostermehrzahlung, die dann einen untrennbaren Bestandteil von Zahlungen enthält, die bei andersartiger Organisation vor das Inkrafttreten des Gesetzes gefallen wäre. Um etwa dreiviertel Jahr handelt es sich — ein Schade für den Buchhandel, der keine steuertechnische Grundlage hat, sondern lediglich in dem eigenartigen buchhändlerischen Abrechnungsverkehr seinen Grund findet. Insofern bietet er eine Ungerechtigkeit, gegen deren Wirkung sich der Buchhandel wird wenden müssen und dürfen, ohne daß man ihm Umgehung des Gesetzes wird vorwerfen können.

Wie nun diese Ungerechtigkeit beseitigt werden kann, wird wohl der Vorstand des Börsenvereins selbst entscheiden müssen. Meine Aufgabe kann an dieser Stelle nur sein, darauf hinzuweisen. Oder aber der einzelne hilft sich durch entsprechende geschäftliche Maßnahmen selbst.

Dabei bleibt indes folgendes zu beachten: Der Buchhändler, der seinen Drucker oder Papierlieferer vor dem 1. Oktober dieses Jahres durch à conto-Zahlung oder andere vorherige Ausgleichung befriedigt, enthebt diesen der Stempelentrichtung für frühere Lieferungen, ist aber selbst dadurch nicht gebessert, wenn ihm nicht in gleicher Weise von seinem Schuldner die Zahlungen vor dem 1. Oktober geleistet werden und er aus praktischen Gründen davon absehen muß, den Betrag des Stempels dem Schuldner zu belasten.